



Info für Steuerzahler:innen

Wien, Jänner 2024

Welche Unterlagen Sie 2024 entsorgen dürfen[©]

Nach **Silvester 2023** dürfen Sie folgende Unterlagen entsorgen:

- Die **Buchhaltungsunterlagen** bis einschließlich **2016** – das sind **7 Jahre**, aber keine wichtigen Unterlagen, die in einem anhängigen Rechtsmittelverfahren bzw allgemein in einem behördlichen Verfahren von Bedeutung sind (§ 132 Abs 1 BAO bzw § 212 Abs 1 UGB).
- Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit **Grundstücken** bis einschließlich **2001** – das sind **22 Jahre**, vor allem Verträge, Bescheide, Belege von Großreparaturen, Herstellungskosten, etc (§ 18 Abs 10 UStG).

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.

Es gibt jedoch auch Unterlagen, die Sie grundsätzlich nicht wegwerfen sollten, wie Schriftstücke von besonderer Bedeutung (**Verträge, behördliche Bescheide, Gerichtsdokumente**, etc) und Belege, die zur Geltendmachung **pensionsrechtlich relevanter Versicherungszeiten** von Bedeutung sein könnten (Steuererklärungen, Bescheide, Lohnzettel, etc).

Ferner weisen wir Sie für den Fall, dass Sie Ihre Buchhaltung selbst führen, darauf hin, dass auch nach einem Ausdruck aller relevanten Auswertungen die Buchhaltungsdaten **als Datei die vollen 7 (oder 22) Jahre aufzubewahren** sind.

TIPP: Selbstverständlich können Sie die Buchhaltungsunterlagen auch **elektronisch** archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.